

Qualitätsmanagement in Hochschulen – eine brandenburgische Perspektive

Carsten Feller

Leiter der Abteilung Wissenschaft und Forschung

Gliederung

- Rechtliche Grundlagen
- Finanzierung
- Steuerung durch Hochschulverträge und Berichtswesen

Rechtliche Grundlagen I

Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG)

- § 18 Abs. 6: „Neu eingerichtete und wesentlich geänderte Bachelor- und Masterstudiengänge sind durch eine anerkannte unabhängige Einrichtung daraufhin zu überprüfen, ob fachlich-inhaltliche Mindeststandards und die Berufsrelevanz der Abschlüsse gewährleistet sind (Akkreditierung). [...] Die Akkreditierung ist regelmäßig und in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen (Reakkreditierung) [...].“
- § 27 Abs. 1: „Die Hochschulen entwickeln ein System zur Sicherung der Qualität ihrer Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre, Studium und Weiterbildung [...].“

Rechtliche Grundlagen II

Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG)

- § 27 Abs. 2: „Wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems ist die regelmäßige Durchführung interner Evaluationen, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Studierenden und die Absolventen sind bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen. [...] Die Hochschulen regeln das Verfahren der Evaluation durch Satzung.“
- § 27 Abs. 3: „Die Hochschulen legen der für sie zuständigen obersten Landesbehörde nach deren Vorgaben regelmäßig Berichte zum Qualitätsmanagement vor. Die Berichte enthalten insbesondere Aussagen zum Ausbaustand des internen Qualitätssicherungssystems, zu den implementierten Verfahren der Qualitätssicherung [...].“

Finanzierung I

- Globalbudget
- Mittel aus dem Hochschulpakt
- Sonderfinanzierungen
- Förderprogramme des Bundes
- ESF-Förderung

Finanzierung II

Globalbudget

- Personal
- Infrastruktur für Qualitätsmanagement
- Akkreditierung

Mittel aus dem Hochschulpakt

- Optimierung der Betreuungssituation
- Verbesserung der Studienbedingungen
- Kooperationen im Bereich der Lehre

Finanzierung III

Sonderfinanzierungen

- aus der Koalitionsvereinbarung
- Unterstützung für Geflüchtete an den Brandenburgischen Hochschulen
- Geschäftsstelle „Duales Studium“

Förderprogramme des Bundes

- Qualitätspakt Lehre
- Qualitätsoffensive Lehrerbildung

Finanzierung IV

ESF-Förderung

- Qualitätssicherung in der Studieneingangsphase
- Heterogenität in der Lehre

Steuerung durch Hochschulverträge

Förderung von Verbundprojekten

- Leistungszusagen der Hochschulen
- Finanzierungszusagen des Landes
- Netzwerk Studienqualität Brandenburg (sqb)

Zielkontrolle durch Berichtswesen

Quantitativer Bericht

- Analyse von Kennzahlen
- Aussagen über Absolventenzahlen
- Analyse von Studienabbrüchen/Studienverbleibstatistiken

Qualitativer Bericht

- Einordnung des Qualitätsmanagements in die Gesamtstrategie
- Analyse von Schwerpunkten und Synergien
- Perspektiven der Weiterentwicklung

Thesen

Nur eine Steuerung durch das Land gewährleistet ein flächendeckendes Qualitätsmanagement an allen Hochschulen.

Systematisches Qualitätsmanagement bedeutet, auf allen Ebenen Regelkreisläufe zu implementieren. Dies steht im Mittelpunkt der Systemakkreditierung.

Die Programm-Akkreditierung leistet einen entscheidenden Beitrag zur nachhaltigen Studiengangentwicklung.

Lehrentwicklung ist ein wichtiger Teil des Qualitätsmanagements auf der Ebene von Lehrveranstaltungen. Beide stehen in keinem systematischen Spannungsverhältnis zueinander.